

Allgemeine Geschäftsbedingungen
Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen
der Gordopack Gesellschaft für Kunststoffverpackungen mbH
Stand 01.10.2022

I. Geltungsbereich

1. Folgende allgemeine Geschäftsbedingungen für alle Lieferungen und Leistungen der Gordopack Gesellschaft für Kunststoffverpackungen mbH (nachfolgend „Lieferant“ genannt). Abweichende Bedingungen, auch wenn sie vom Kunden als seine Geschäftsbedingungen mitgeteilt worden sind, werden nicht Vertragsbestandteil und binden den Lieferanten nur dann, wenn er ihnen ausdrücklich und zumindest in Textform zustimmt. Das Stillschweigen gegenüber abweichenden oder ergänzenden Bedingungen gilt in keinem Falle als Anerkennung oder Zustimmung. Der Kunde erkennt spätestens durch seine Bestellung diese Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (AGB) in ihrer Gesamtheit an.

II. Anwendung

1. Angebote und Listenpreise des Lieferanten sind unverbindlich und freibleibend. Aufträge werden erst durch die Bestellung des Kunden und die Auftragsbestätigung des Lieferanten verbindlich. Sofern der Kunde nicht binnen 48 Stunden nach Erhalt der Auftragsbestätigung deren Inhalt widerspricht, kommt der Vertrag zu den dort genannten Bedingungen zu Stande, auch wenn diese aufgrund von geringfügigen Übermittlungs-, Verständigungs- oder Schreibfehlern von den ursprünglichen Vereinbarungen abweichen.
2. Mengen- oder Größenangaben sind unverbindliche Näherungswerte. Es gelten die „GKV Prüf- und Bewertungsklausel für Polyethylen- Folien und Erzeugnisse daraus“ von der IK Industrievereinigung Kunststoffverpackungen e.V. in der jeweils zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Fassung (aktuell: August 2018).
3. Diese Bedingungen gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen auch für künftige Geschäfte über die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, sofern sie bei einem früher vom Lieferanten bestätigten Auftrag in Bezug genommen wurden.
4. Die Regelungen über den Fernabsatz im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern (vor allem § 312c BGB und § 312j BGB) finden auf die Geschäftsbeziehung mit Unternehmern keine, auch nicht entsprechende Anwendung. Die Anforderungen an den elektronischen Geschäftsverkehr unter Unternehmern (vor allem § 312i BGB) finden Anwendung.
5. Bei Annahme von Aufträgen des Kunden wird seine Bonität vorausgesetzt. Als ausreichende Bonität definieren wir die Ausstattung mit liquiden Mitteln um alle kurzfristigen Verbindlichkeiten, insb. aus Lieferungen und Leistungen, innerhalb von 30 Tagen zu begleichen. Ist bei Abschluss eines Vertrages diese Voraussetzung nicht gegeben bzw. wurden durch den Kunden Falschaussagen getroffen, kann der Lieferant vom Vertrag zurücktreten oder sofortige Zahlung (als Vorschuss) verlangen, und zwar auch dann, wenn Wechsel oder Scheck gegeben wurden.

III. Preise

1. Die Preise gelten, sofern nicht abweichend vereinbart, ab Werk zuzüglich Fracht, Zoll, Einfuhr- oder Ausfuhrnebenabgaben und Verpackung sowie Umsatzsteuer.
2. Ändern sich nach Vertragsabschluss bis zur Lieferung die maßgebenden Kostenfaktoren, insb. für Material, Energie oder Personal um mehr als 5%, so ist jede Partei berechtigt, eine Preisanpassung zu verlangen. Diese hat sich danach zu bemessen, wie der maßgebliche Kostenfaktor, und zwar Summe der Rohstoffpreise und des Strompreises, den Gesamtpreis verändern.
3. Der Lieferant ist bei neuen Aufträgen nicht an vorhergehende Preise gebunden.
4. Wird die Ware nach Gewicht in Rechnung gestellt, so erfolgt die Berechnung inklusive Verpackungsmaterialien und Rollenkernen.

IV. Schutzrechte und Kreislaufwirtschaftsgesetz

1. Die vom Lieferant zur Verfügung gestellten Druckunterlagen wie Entwürfe, Zeichnungen, Klischees, Filme, Druckzylinder und -platten bleiben auch dann Eigentum des Lieferanten, wenn der Kunde die (anteiligen) Kosten hierfür vergütet. Der Kunde ist jedoch in diesen Fällen berechtigt, den auf den Lieferanten entfallenden Anteil an den Kosten zu vergüten, um das Eigentum zu erwerben.
2. Entstehen durch die Entwicklung und Durchführung eines Auftrages beim Lieferanten Urheberrechte bzw. Nutzungsrechte und/oder gewerbliche Schutzrechte, so werden diese durch den Verkauf des Liefergegenstands grundsätzlich nicht mitübertragen. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde für die Entwicklung einen Kostenanteil trägt. Der Lieferant ist insbesondere berechtigt, diese Schutzrechte auch für Aufträge Dritter zu nutzen. Soweit der Kunde die Lieferung oder Leistung des Lieferanten ohne Erwerb von Nutzungsrechten nicht verwenden kann, gelten solche Nutzungsrechte als übertragen, die für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung zwingend erforderlich sind; ausgeschlossen sind jedoch auch in diesem Fall die ausschließlichen Nutzungsrechte und das Recht zur Vermietung (Lizenzierung).
3. Eine Prüfung, ob die vom Kunden beigestellten Unterlagen Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte (Geschmacksmuster/Designs, Patente, Gebrauchsmuster, Warenzeichnungen) verletzen, obliegt dem Kunden. Wird der Lieferant von Dritten wegen der Verwendung, Verwertung, Vervielfältigung oder sonstiger Nutzung der vom Kunden beigestellten Unterlagen und/oder Vorlagen wegen der Verletzung von Urheberrechten und/oder gewerblichen Schutzrechten oder wegen der Verletzung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in Anspruch genommen, so hat der Kunde den Lieferanten bei der Verteidigung gegen diese Rechtsverletzung zu unterstützen und sämtlichen Schaden, einschließlich tatsächlich dem Lieferanten entstandener Anwalts- und Prozesskosten zu ersetzen. Der Lieferant ist im Gegenzug verpflichtet, den Kunden über eine solche Inanspruchnahme zu informieren und sich bei der Rechtsverteidigung mit dem Kunden abzustimmen.
4. Bringt der Lieferant im Auftrag des Kunden auf die Produkte Zeichen im Rahmen der Kreislaufwirtschaft oder des Verpackungsgesetzes auf, so gilt der Kunde als „in Verkehrbringer“ des Zeichens der Kreislaufwirtschaft oder im Sinne des Verpackungsgesetzes und hat somit die Gebühren abzuführen. Verstößt der Kunde gegen Gesetzesvorschriften oder Lizenzbedingungen und wird deshalb der Lieferant in Anspruch genommen, so ist der Kunde verpflichtet, dem Lieferant alle in diesem Zusammenhang anfallenden Aufwendungen zu ersetzen.

V. Liefer- und Abnahmepflicht, Leistungsausschluss bei höherer Gewalt

1. Lieferfristen beginnen nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen und Informationen, der Anzahlung und der rechtzeitigen Materialbestellungen, soweit diese vereinbart wurden. Mit Meldung der Versandbereitschaft durch den Lieferanten an den Kunden gilt die Lieferfrist als eingehalten, wenn sich die Versendung ohne Verschulden des Lieferanten verzögert oder unmöglich ist.

2. Wird eine vereinbarte Lieferfrist infolge eigenen Verschuldens des Lieferanten nicht eingehalten, so ist der Kunde in jedem Fall verpflichtet, eine angemessene Nachfrist zu setzen.
3. Teillieferungen sind zulässig, soweit zumutbar. Abweichungen von den Bestellmengen können bis zu 10% ab 1.000 kg Warengewicht betragen und bis zu 25% unter 1.000 kg Warengewicht. Der Kunde akzeptiert dies im Hinblick auf die besonderen Anforderungen der Kunststoffindustrie.
4. Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungslosgrößen oder Abnahmetermine kann der Lieferant spätestens drei Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen. Kommt der Kunde diesem Verlangen nicht innerhalb von drei Wochen nach, ist der Lieferant berechtigt, eine zweiwöchige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu fordern.
5. Erfüllt der Kunde seine Abnahmepflichten nicht, so kann der Lieferant, unbeschadet sonstiger Rechte, nach vorheriger Benachrichtigung des Kunden (Mahnung mit Fristsetzung) den Liefergegenstand nach Wahl des Lieferanten im Rahmen des Selbsthilfeverkaufs oder freihändig verkaufen.
6. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen den Lieferanten, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben, oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Höhere Gewalt ist ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit vom Betriebsunternehmer in Kauf zu nehmen ist. Höhere Gewalt im Sinne dieser Regelung sind insbesondere Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, Transportverzögerungen oder -unterbrechungen, Rohstoff- oder Energiemangel, kriminelle Handlungen, Naturkatastrophen, Kriege, Terroranschläge, Aufstände, staatliche Maßnahmen, Epidemien, Pandemien, Seuchen, Diebstahl, Feuer, Explosion, (D-)DOS-Angriffe, Hacking und Cracking. Dies gilt auch, wenn die vorgenannten Behinderungen während eines Verzuges oder bei einem Unterlieferanten eintreten und sich auf die Lieferpflicht des Lieferanten gegenüber dem Kunden auswirken. Der Kunde kann den Lieferanten auffordern, innerhalb von zwei Wochen zu erklären, ob er zurücktreten will, oder innerhalb einer angemessenen Nachfrist liefern will. Erklärt sich der Lieferant nicht, kann der Kunde vom nicht erfüllten Teil des Vertrages zurücktreten. Der Lieferant wird den Kunden unverzüglich benachrichtigen, wenn ein Fall höherer Gewalt eintritt. Er hat Beeinträchtigungen des Kunden so gering wie möglich zu halten, ggf. durch Herausgabe der Formen für die Dauer der Behinderung.

VI. Zahlungsbedingungen

1. Sämtliche Zahlungen sind in € (EURO) ausschließlich an dem Lieferanten zu leisten. Falls nicht anders vereinbart, ist der Kaufpreis für Lieferungen oder sonstige Leistungen innerhalb von 14 Kalendertagen mit 2% Skonto oder ohne Abzug innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungsdatum fällig und zu zahlen. Ein Skontoabzug darf nur erfolgen, wenn der Kunde mit der Zahlung keiner anderen Rechnung des Lieferanten in Verzug ist.
2. Bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungstermins, spätestens 30 Tage nach Zugang der Rechnung, kommt der Kunde in Zahlungsverzug. Der Lieferant berechnet dem Kunden während der Dauer des Verzuges Zinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB. Der Lieferant kann einen weiteren entstandenen Schaden ebenfalls geltend machen. Darüber hinaus berechnet der Lieferant für jede postalisch oder elektronisch versendete Mahnung EUR 10,-.
3. Schecks oder Wechsel werden nur bei ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Vereinbarung und nur erfüllungshalber angenommen. Sämtliche mit ihnen verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Kunden.
4. Die mehrfache Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen und insbesondere eine durch den Lieferanten erhobene Zahlungsklage bzw. ein gerichtlicher Mahnbescheid oder Umstände, welche ernste Zweifel an der Bonität des Kunden begründen, berechtigen den Lieferanten zur sofortigen Fälligestellung aller Forderungen. Darüber hinaus ist der Lieferant in diesem Fall berechtigt, für noch nicht erbrachte Lieferungen Vorauszahlungen zu verlangen sowie nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten.

VII. Verpackung, Versand, Gefahrenübergang, Annahmeverzug und Lagerung

1. Sofern nicht anders vereinbart, wählt der Lieferant eine branchenübliche Verpackung, Versandart und Versandweg. Er ist berechtigt, einen der für seine Versandgeschäfte von ihm üblicherweise ausgewählten Versender zu den üblichen Konditionen zu beauftragen.
2. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung mit der Übergabe an den Versender auf den Kunden über. Bei vom Kunden zu vertretenden Verzögerungen der Absendung geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
3. Auf Verlangen des Kunden (mindestens in Textform) wird der Lieferant die Ware auf Kosten des Kunden gegen von ihm zu bezeichnende Risiken versichern.
4. Im Falle des Annahmeverzuges des Kunden ist der Lieferant berechtigt, die Ware auf Kosten des Kunden einzulagern. Sofern der Lieferant die Ware selbst einlagert, stehen ihm Lagerkosten in Höhe von 0,5% des Brutto-Rechnungsbetrages der eingelagerten Ware je angefangene Kalenderwoche zu. Die Geltendmachung höherer Lagerkosten gegen Nachweis bleibt dem Lieferanten vorbehalten.
5. Lagerbedingungen für Kunststoff-Produkte: Trockene Lagerung zwischen 5°C - 30°C bei rel. Luftfeuchtigkeit von ca. 50%; Vor direkter und indirekter Sonneneinstrahlung schützen. Nicht in der Nähe von Heizkörpern lagern. Angebrochene Ware wieder sorgfältig verpacken. Das Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD) bis zur Weiterverarbeitung, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ist maximal 6 Monate nach Lieferdatum.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Die Lieferungen bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher dem Lieferanten gegen den Kunden zustehenden Ansprüche im Eigentum des Lieferanten, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises eine wechselseitige Haftung des Lieferanten begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogenem. Die Vorbehaltsware ist von den übrigen Waren getrennt zu lagern, auf Verlangen des Lieferanten zu kennzeichnen und auf Kosten des Kunden gegen Feuer und Diebstahl zu versichern.
2. Eine Be- oder Verarbeitung durch den Kunden gilt als unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB für den Lieferanten ausgeführt; der Kunde wird entsprechend dem Verhältnis des Netto-Fakturenwerts seiner Ware zum Netto-Verkaufspreis der zu be- oder verarbeitenden Ware Miteigentümer der so entstandenen Sache, die als Vorbehaltsware zur Sicherstellung der Ansprüche des Lieferanten gemäß Absatz 1 dient.
3. Bei Verarbeitung (Verbindung/Vermischung) mit anderen, nicht dem Lieferanten gehörenden Waren durch den Kunden gelten die Bestimmungen der §§ 947, 948 BGB mit der Folge, dass der Miteigentumsanteil des Lieferanten an der neuen Sache nunmehr als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen gilt.
4. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Kunde hiermit dem dies annehmenden Lieferanten schon jetzt bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche des Lieferanten, die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen und sonstigen berechtigten Ansprüchen gegen seine Kunden mit

allen Nebenrechten an den Lieferanten ab. Auf Verlangen des Lieferanten ist der Kunde verpflichtet, dem Lieferanten unverzüglich alle Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen, die zur Geltendmachung der Rechte des Lieferanten gegenüber den Abnehmern des Kunden erforderlich sind.

- Wird die Vorbehaltsware vom Kunden nach Verarbeitung gemäß Absatz 2 und/oder 3 zusammen mit anderen dem Lieferanten nicht gehörenden Waren weiterveräußert, so gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung gemäß Absatz 5 nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware des Lieferanten.
- Übersteigt der realisierbare Wert der für den Lieferanten bestehenden Sicherheiten dessen Gesamtforderungen um mehr als 10%, so ist der Lieferant auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl des Lieferanten verpflichtet.
- Pfändungen oder Beschlagnahme der Vorbehaltsware von dritter Seite sind dem Lieferanten unverzüglich anzuzeigen. Daraus entstehende Interventionskosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Kunden, soweit sie nicht von Dritten getragen sind.
- Falls der Lieferant nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen von seinem Eigentumsvorbehalt durch Zurücknahme von Vorbehaltsware Gebrauch macht, ist er berechtigt, die Ware nach seiner Wahl freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Eine Rücknahme der Vorbehaltsware erfolgt zu dem erzielten Erlös, höchstens jedoch zu den vereinbarten Lieferpreisen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz, insbesondere auf entgangenen Gewinn, bleiben vorbehalten.

IX. Mängelhaftung für Sachmängel

- Maßgebend für Qualität und Ausführung der Erzeugnisse sind die Produktbeschreibung oder, sofern deren Erstellung vereinbart ist, die Ausfallmuster, welche dem Kunden auf Wunsch vom Lieferanten zur Prüfung vorgelegt werden. Der Hinweis auf technische Normen dient der Leistungsbeschreibung und ist nicht als Beschaffenheitsgarantie auszulegen. Ohne besondere Vereinbarung (mindestens in Textform) erfolgt die Fertigung mit branchenüblichen Materialien und nach den vereinbarten, mangels Vereinbarung nach bekannten, Herstellungsverfahren. Geringfügige Abweichungen vom Original bei farbigen Produktionen oder Reproduktionen gelten nicht als Mangel; das gleiche gilt für Abweichungen zwischen Andrucken und Auflagedruck.
- Branchenübliche Materialien beinhalten sowohl Primärtypen, als auch Kreislaufmaterialien die als recycelte Folien dem Herstellungsprozess zugeführt werden.
- Bei der Fertigung von Beuteln und Folien und ähnlichen Erzeugnissen ist der Anfall einer verhältnismäßig geringen Zahl fehlerhafter Ware technisch nicht zu vermeiden und ein Anteil bis zu 4 % der Gesamtmenge in Massenproduktion nicht zu beanstanden, gleichgültig ob der Mangel in der Verarbeitung oder im Druck liegt. Der Lieferant behält sich Zählerdifferenz von 3 % vor.
- Der Lieferant kann Firmenzeichen oder Kenn-Nr. bzw. Steuermarken offen oder verdeckt auf Lieferungen aller Art anbringen. Soweit nicht bei bestimmten Erzeugnissen größere Toleranzen beansprucht werden müssen, gilt die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuelle „GKV Prüf- und Bewertungsklausel für Polyethylen-Folien und Erzeugnisse daraus“.
- Infolge bestimmter Eigenschaften des Polyethylens kann ein gewisses Haften der Folienbahnen sowie der hieraus gefertigten Produkte auftreten, ohne dass Materialmängel vorliegen, insbesondere dann, wenn die Ware zu lange (auch ohne Überschreitung des MHD) im verpackten Zustand oder in feuchten Räumen gelagert wird. Eine solche Erscheinung stellt keinen Mangel dar und kann vom Kunden nicht beanstandet werden. Für abriebfeste Druckfarben bestehen nur dann Gewährleistungsrechte des Kunden, wenn die Herstellung in Verbindung mit einer klaren Lackschicht erfolgt, die der Lieferant auf Wunsch des Kunden gegen Aufpreis über die Druckfarben aufbringt.
- Wenn der Lieferant den Kunden außerhalb seiner Vertragsleistung über die Produktpalette und deren möglichen Einsatz informiert hat, haftet er für die Funktionsfähigkeit und die Eignung des Liefergegenstandes nur bei ausdrücklicher vorheriger Zusicherung mindestens in Textform.
- Mängelrügen sind unverzüglich nach Ankunft und Untersuchung (Erstuntersuchung) der Ware mindestens in Textform beim Lieferanten geltend zu machen. Bei versteckten Mängeln ist die Rüge unverzüglich nach Feststellung (Folgeuntersuchung) in gleicher Form zu erheben. Stellt der Kunde bei der Erstuntersuchung oder bei der Folgeuntersuchung einen Mangel fest und rügt diesen nicht unverzüglich, gilt die Leistung des Lieferanten insoweit als genehmigt; Mängelrechte erlöschen. Im Übrigen erstreckt sich die Untersuchungspflicht des Käufers auf die gesamte Lieferung.
- Soweit nichts anderes vereinbart wurde, verjähren alle Mängelansprüche zwölf Monate nach Gefahrenübergang.
- Nach Erhebung einer Beanstandung bekommt der Lieferant Gelegenheit, die beanstandeten Waren zu besichtigen.
- Bei begründeter Mängelrüge ist der Lieferant zur Nacherfüllung (nach seiner Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung) verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht innerhalb angemessener Frist nach oder schlägt die Nacherfüllung wiederholt fehl, ist der Kunde berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Für weitergehende Ansprüche, insbesondere Aufwendungsersatz- oder Schadensersatzansprüche wegen Mangel- oder Mangelfolgeschäden, gelten die Haftungsbeschränkungen gem. Nr. X. Ersetzte Teile sind auf Verlangen an den Lieferanten unfrei zurückzusenden.
- Eigenmächtiges Nacharbeiten und unsachgemäße Behandlung haben den Verlust aller Mängelansprüche zur Folge, sofern der Lieferant nachweist, dass diese Handlungen ursächlich für den Mangel waren. Nur zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder bei Verzug der Mängelbeseitigung durch den Lieferanten ist der Kunde berechtigt, nach vorheriger Androhung gegenüber dem Lieferanten selbst nachzubessern und dafür Ersatz der angemessenen Kosten zu verlangen.
- Verschleiß oder Abnutzung in üblichem Umfang zieht keine Gewährleistungsansprüche nach sich.
- Rückgriffsansprüche gem. §§ 478, 479 BGB bestehen nur, sofern die Inanspruchnahme des Rückgriffsberechtigten durch den Verbraucher berechtigt war und nur im gesetzlichen Umfang, nicht dagegen für nicht mit dem Lieferanten abgestimmte Kulanzregelungen und setzen die Beachtung eigener Pflichten des Rückgriffsberechtigten, insbesondere die Beachtung der Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten, voraus.

X. Allgemeine Haftungsbeschränkungen

- Die Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen richten sich, soweit in diesen AGB oder einzelvertraglich nichts anderes geregelt, nach dieser Regelung. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.
- Für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung vom Lieferanten oder deren gesetzlichen Vertretern oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet der Lieferant unbeschränkt.
- Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Lieferant nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung auf 10.000 Euro je Schadensfall, höchstens auf das Jahreslizenzvolumen des Vertrages, sowie auf solche Schäden beschränkt, mit deren Entstehung im Rahmen der

Vertragserfüllung typischerweise gerechnet werden muss.

4. In allen sonstigen Fällen ist die Haftung vom Lieferanten, soweit gesetzlich zugelassen, ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für entgangenen Gewinn, für indirekte Schäden wie Folgeschäden, entgangene Ersparnisse, Verzugsschäden, erlittene Verluste, Schäden durch Geschäftsstockung oder Ansprüche Dritter gegen den Kunden.
5. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

XI. *Lebensmittelechtheit und Recyclingstoffe*

1. Sofern ein Produkt für den Kontakt mit Lebensmitteln verwendet werden soll, ist die Eignung des Materials für das konkrete Lebensmittel vorab vom Kunden in eigener Verantwortung zu prüfen. Rückwirkend kann keine Kontakteignung mit Lebensmitteln garantiert werden.
2. Recyclingrohstoffe werden vom Lieferanten sorgfältig ausgewählt. Regenerat-Kunststoffe können dennoch von Charge zu Charge größeren Schwankungen in Oberflächenbeschaffenheit, Farbe, Reinheit, Geruch und physikalischen oder chemischen Eigenschaften unterliegen; dies berechtigt den Kunden nicht zu Mängelrügen gegenüber dem Lieferanten. Der Lieferant wird jedoch auf Wunsch etwaige Ansprüche gegen Vorlieferanten an den Kunden abtreten; eine Gewähr für den Bestand dieser Ansprüche übernimmt der Lieferant nicht.

XII. *Schlussbestimmungen*

1. Erfüllungsort sämtlicher vertraglicher Pflichten beider Vertragsparteien ist der Sitz des Lieferanten.
2. Der Kunde kann nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht von Zahlungen geltend machen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Rechtstreitigkeiten aus diesem Vertrag, im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über sein Bestehen und Einbeziehung in ein Vertragsverhältnis ist der Sitz des Lieferanten; Gesetzliche ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt. Der Lieferant kann eine Klage auch am Sitz des Kunden erheben.
4. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
5. Sind einzelne Klauseln ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam oder werden unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Im Übrigen richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Bestimmungen.
6. Änderungen und Ergänzungen sollen in Textform erfolgen.